

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 517

vom 13. Februar 1979

Gemeinde Niederdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Dorfgasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 12. Dezember 1977 den Bau- und Strassenlinienplan "Dorfgasse" und am 27. November 1978 eine Mutation hiezu beschlossen.

B. Die öffentlichen Planauflagen haben vom 16. Januar bis 14. Februar 1978 bzw. vom 11. Dezember 1978 bis 10. Januar 1979 stattgefunden. Sie wurden durch Publikation im Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 1978 bzw. Nr. 48 vom 7. Dezember 1978 sowie im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 2 vom 12. Januar 1978 bzw. Nr. 49 vom 7. Dezember 1978 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 5. Januar 1978 bzw. 29. November 1978 (Postquittungen) benachrichtigt. Einsprachen sind in beiden Fällen nicht eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 2. Februar 1979 unterbreitet der Gemeinderat Niederdorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinien-

pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf am 12. Dezember 1977 / 27. November 1978 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Dorfgasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 45/eBS/6/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf

Ingenieurbüro Sutter & Gudenrath, Im Hooland,
4411 Arboldswil

Kreisgeometerbüro, Frenkendörferstr. 23,
4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

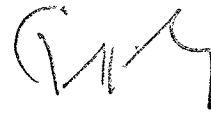
Vermessungsamt

Tiefbauamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. M. G.' or similar, written in a cursive style.